



S a t z u n g

über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Kernstadt III“

Aufgrund § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Buchau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt III“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 19.10.2010 und öffentlich bekannt gemacht am 21.10.2010 sowie die Satzungen über die Erweiterungen des Sanierungsgebiets „Kernstadt III“ wie folgt:

- Erste Erweiterung durch Beschluss vom 13.11.2012, öffentlich bekannt gemacht am 15.11.2012
- Zweite Erweiterung durch Beschluss vom 06.05.2014, öffentlich bekannt gemacht am 08.05.2014
- Dritte Erweiterung durch Beschluss vom 26.07.2016, öffentlich bekannt gemacht am 29.07.2016

werden aufgehoben.

§ 2

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom Oktober 2016 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage

Lageplan Gebietsabgrenzung

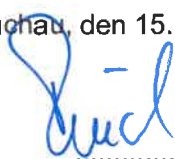
Hinweis:

- a) Die Beurteilungsunterlagen, aufgrund derer die Aufhebung der Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Bad Buchau im Rathaus eingesehen werden.
- b) Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Buchau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Buchau, den 15.12.2021



.....
Diesch
- Bürgermeister -